

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 364/2018 vom 24.04.2018

### **Satzung des Kreises Recklinghausen über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der anerkannten Hilfsorganisationen im Kreis Recklinghausen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 24. April 2018**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 aufgrund § 21 Abs. 1, 3 und 4 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015 (BHKG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Umfang des Verdienstaufschlags**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der anerkannten Hilfsorganisationen im Kreis Recklinghausen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach den Vorschriften des BHKG vom Kreis Recklinghausen oder einer Gemeinde angeordnet wurden, entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

#### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,84 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage für die Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 60 € je Stunde festgelegt.

#### **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Verdienstaufschlag ist schriftlich beim Kreis Recklinghausen zu stellen.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

#### **§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber\*innen**

Privaten Arbeitgebern\*innen wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Zulage beträgt 20% der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung. Die Zulage wird gewährt für Verdienstausfall auf Grund von Einsätzen und Übungen gemäß den Vorschriften des BHKG.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 24.04.2018

gez. Süberkrüb  
Landrat